

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 34 (1937)

**Heft:** 1

  

**Artikel:** Schweizerische Armenstatistik 1934

**Autor:** Wild, A.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837033>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

a. Pfarrer U. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.  
 Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.  
 Insertionspreis pro Nonpareille=Zeile 20 Rp.

34. Jahrgang

I. Januar 1937

Nr. I

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

## Schweizerische Armenstatistik 1934.

(Gesetzliche bürgerliche Armenpflege.)

Von U. Wild, a. Pfr., Zürich 2.

Kantone	Gesamtzahl der Unterstützten	Unterstüt- zungsbetrag Fr.	Vorjahr Fr.	+ Zu- oder — Abnahme
Zürich (1934) . . . . .	24 104	12 478 336	12 663 987	— 185 651
Bern (1933) . . . . .	50 356	16 754 549	15 856 926	+ 897 623
Luzern (1934) . . . . .	18 277	3 151 080	3 110 219	+ 40 861
Uri (1934) . . . . .	ca. 1 000	327 105	222 371	+ 104 734
Schwyz (1934) . . . . .	2 960	853 132	846 433	+ 6 699
Obwalden (1934) . . . . .	1 327	273 810	250 123	+ 23 687
Nidwalden (1934) . . . . .	736	223 614	214 192	+ 9 422
Glarus (1934) . . . . .	2 834	853 894	856 337	— 2 443
Zug (1934) . . . . .	1 621	274 049	263 902	+ 10 147
Freiburg (1934) . . . . .	9 857	2 188 581	2 139 884	+ 48 697
Solothurn (1934) . . . . .	5 385	1 310 182	1 295 096	+ 15 086
Baselstadt (1934) . . . . .	6 961	2 682 450	2 484 528	+ 197 922
Baselrand (1934) . . . . .	2 886	1 345 626	1 396 135	— 50 509
Schaffhausen (1934) <sup>1)</sup> . . . . .	ca. 2 300	ca. 800 000	730 811	+ 69 189
Appenzell A.-Rh. (1934) . . . . .	3 818	1 330 534	1 312 393	+ 18 141
Appenzell J.-Rh. (1934) . . . . .	1 871	277 978	293 870	— 15 892
St. Gallen (1934/5) . . . . .	13 799	4 077 683	4 217 344	— 139 661
Graubünden (1934) . . . . .	5 360	1 618 746	1 492 392	+ 126 354
Nargau (1934) . . . . .	15 432	3 630 155	3 699 243	— 69 088
Thurgau (1933) . . . . .	11 975	2 319 102	2 170 864	+ 148 238
Tessin (1934) . . . . .	3 587	1 332 423	1 261 957	+ 70 466
Vaadt (1934) . . . . .	ca. 11 000	2 954 530	2 988 344	— 33 814
Vallis (1934) . . . . .	3 006	789 375	787 040	+ 2 335
Neuenburg (1934) . . . . .	ca. 5 500	2 031 581	2 042 303	— 10 722
Genf (1934) . . . . .	5 535	1 441 104	1 384 446	+ 56 658
	211 487	65 319 619	63 981 140	+ 1 846 259 — 507 780 + 1 338 479

<sup>1)</sup> Da trotz aller Bemühungen die Angaben vom Armendepartement des Kantons Schaffhausen nicht erhältlich waren, sind die Zahl der Unterstützten von 2168 im Jahr 1933 auf 2300 und der Unterstützungsbetrag von 730 811 Fr. im Jahr 1933 auf 800 000 Fr. erhöht worden.

Wie zu erwarten stand, sind die Armenausgaben im Jahr 1934 wieder gestiegen, jedoch nicht in dem Maße, wie im Vorjahre. 1933 machten die Mehrausgaben 3,8 Millionen Franken aus und im Jahre 1934 nur 1,3 Millionen. Eine Abnahme der Unterstützungskosten machte sich bei acht Kantonen bemerkbar, im Vorjahre waren es nur zwei. Auch die Zahl der Unterstützten hat sich nur unbedeutend, nicht einmal um 2000 Personen oder Fälle vermehrt. Höhere Aufwendungen haben namentlich folgende Kantone zu verzeichnen: Bern mit rund 897 000, Baselstadt mit rund 197 000, Thurgau mit rund 148 000, Graubünden mit rund 126 000, Uri mit rund 104 000, Tessin mit rund 70 000 Fr. usw. Zürich befindet sich diesmal nicht in dieser Reihe, es weist einen Rückgang der Unterstützungsausgaben von rund 185 000 Fr. auf. Die Armendirektion des Kantons Bern bemerkt in ihrem Bericht über die schwere Belastung der Armenpflegen folgendes: Sie ist in hohem Maße beeinflusst von der wirtschaftlichen Depression, welche die Unterstützungsbedürftigkeit der Notleidenden nicht verkleinert, sondern vergrößert. Die Krisengemeinden im Jura, hauptsächlich im St. Immertal, in Biel, Lengnau usw. tragen eine erdrückende Armenlast. Die Arbeitslosenunterstützung reicht auf die Dauer für den Nahrungsbedarf; notwendige Anschaffungen und Mietzinse müssen aus andern Mitteln gedeckt werden. Soweit Sammlungen und andere Privathilfe nicht ausreichen, muß die öffentliche Armenpflege beispringen. Die Armendirektion Uri weist auf die Unterstützungen besonders nach auswärts hin, die sich in erschreckender Weise mehren und in den Jahren 1934 und 1935 fast auf das Doppelte derjenigen der zwei Vorjahre stiegen. Die Armendirektion des Kantons Schwyz macht die Arbeitslosigkeit für die vermehrte Beanspruchung der Armenpflegen und die Belastung der Armenkassen verantwortlich und führt das noch weiter aus: Die Arbeitslosigkeit spielt oft auch in jenen Fällen mit, die in der Hauptsache auf Alter, Gebrechlichkeit und Krankheit zurückzuführen sind. Die Krise hat gar manchen Alten und Invaliden aus dem Erwerbsleben ausgeschaltet, der bei normaler Wirtschaftslage auch mit schwachen Kräften sein Auskommen hätte finden können. Viele Krankheiten wurden auch durch Arbeitslosigkeit vorbereitet oder verschleppt. Die vermehrten Aufwendungen der Armenfürsorge werden in Nidwalden in der Hauptsache darauf zurückgeführt, daß eine vermehrte Heimreise armer Kantonsbürger aus Deutschland eingeseht hat. Diese Leute müssen in der Heimat in vermehrtem Maße aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden. Baselstadt und Graubünden machen erneut die Krise und die Arbeitslosigkeit namhaft. Graubünden klagt, daß die Anzahl der Gemeinden, vorab der Landgemeinden, die unter der Last der Armenausgaben bereits dem Kanton zur Last gefallen oder auf dem besten Wege dazu sind, zunehme. „Es verbindet sich damit eine gewisse Tragik, daß ein teilweiser Übergang zum Wohnortsprinzip mit entsprechender Mitwirkung des Kantons diese Zustände wesentlich zu verbessern imstande wäre, daß das aber zur Zeit kaum versucht werden kann, weil auch die Verkehrsgemeinden außerordentlich schwer unter der Krise zu leiden haben und deshalb zur Zeit schwerlich für die Übernahme neuer Armenlasten zu haben sein werden.“ Daneben weist der gleiche Kanton acht Gemeinden auf, die im Jahre 1934 keine Armenausgaben hatten. Genf endlich sucht seine Einnahmen zu mehren, indem es viel schärfer gegen die unterstützungspflichtigen Verwandten vorgeht. — Hören wir nun noch, was einzelne Kantone als Grund für die Verringerung ihrer Armenausgaben im Jahre 1934 anführen. Baselland, Appenzell J.-Rh. und St. Gallen nennen einmütig die Bundeshilfe für Greise, Witwen und Waisen. Auch Bern, Uri und Nidwalden weisen auf diesen Entlastungsfaktor hin, ohne den ihre Armenausgaben noch mehr angewachsen wären. Die Direktion des Innern des Kantons Aargau begründet die

Verminderung der Unterstützungssumme mit der Ausrichtung eines erheblichen Beitrages des Staates an die Arbeitslosenunterstützungen.

Es kommen zu der Summe von . . . . . Fr. 65 319 619 noch hinzu:

die Aufwendungen der Kantone an die Kostgelder für die in den verschiedenen Anstalten (Spitälern, Erziehungs- und Versorgungsanstalten) untergebrachten Armen und die Unterstützungen für die Schweizer nach dem Bundesgesetz von 1875 und für Ausländer nach den Staatsverträgen schätzungsweise . . . . . „ 14 000 000

die Auslagen der Bundesarmenpflege im Jahre 1934:

für Schweizer im Ausland . . . . .	„	313 000
für heimgekehrte Schweizer . . . . .	„	283 020
für die wiedereingebürgerten Frauen . . . . .	„	156 655
Subvention der schweizerischen Hilfsgesellschaften im Auslande	„	56 579

Total der amtlichen Unterstützung Fr. 80 128 873

(1933: Fr. 78 937 193). Total der Unterstützung der organisierten freiwilligen Armenpflege: ca. 12 000 000 Fr. Insgesamt wurden also in der Schweiz im Jahre 1934 92 128 873 Fr. für Unterstützungszwecke ausgegeben, oder auf den Kopf der Bevölkerung (4 066 400 Einwohner) Fr. 22.65.

## Bundsrätliche Entscheide in Sachen interkantonalen Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

### LXXXIII.

**Art. 17 des Konkordates** (bei Anstaltsversorgung auf Grund des Konkordates [Art. 15 und 16] sind vom Wohnkanton und vom Heimatkanton die Minimaltaxen, wie sie für arme Kantonsbürger an den betreffenden Anstalten gelten, in Rechnung zu bringen) **hat die Meinung, daß die niederste Taxe angewendet werde, die überhaupt für einen armenrechtlich versorgten Kantonsbürger in Betracht kommt.** (Baselstadt c. Aargau i. S. Marie G. von F.-G. [Aargau], wohnhaft in Basel, vom 11. September 1936.)

Begründung:

Die entscheidende Frage ist, was unter dem Ausdruck in Art. 17 des Konkordates: „die Minimaltaxen, wie sie für arme Kantonsbürger an den betreffenden Anstalten gelten“, zu verstehen ist. Sicher ist das nicht das Minimum, das ein wenn auch armer Kantonsbürger selbst entrichtet, wenn er aus eigenen Mitteln zahlt (Selbstzahler), sondern gemeint ist: die Minimaltaxe, welche die Armenpflege bei Unterbringung eines von ihr Unterstützten zu entrichten hat. — Unerheblich ist, ob diese Taxe die Selbstkosten deckt. Da sie dies sehr oft, wenn nicht in der Regel, nicht tut, hätte Art. 17 es ausdrücklich gesagt, wenn er irgendwie auf die Selbstkosten hätte abstellen wollen. — Die Meinung von Art. 17 ist offenbar die, es müsse die niederste Taxe angewandt werden, die überhaupt für einen armenrechtlich versorgten Kantonsbürger in Betracht komme. Für die Anstalt Königsfelden beträgt diese